

Beschlussvorlage

| Federführende Stelle: 201 | Drucksache Nr.: 241/2022 |
|---------------------------|--------------------------|
| Sachbearbeitung: Gebhardt | Az.: 095.62 |

An der Vorlagenerstellung beteiligte Stellen

| Beratungsfolge | Termin | Beratung | Kennung | Abstimmung |
|------------------------------|------------|--------------|-----------------|------------|
| Haupt- und Personalausschuss | 07.11.2022 | vorberatend | nichtöffentlich | |
| Gemeinderat | 21.11.2022 | beschließend | öffentlich | |

Betreff:

Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg -Allgemeine Finanzprüfung 2013-2018

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr nimmt von den wesentlichen Feststellungen der überörtlichen Prüfung Kenntnis.

Gleichzeitig stimmt er der Stellungnahme der Verwaltung zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu.

Zusammenfassende Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat mit Schreiben vom 15.06.2021 den Prüfungsbericht über die überörtliche Finanzprüfung der Jahre 2013 bis 2018 mit der Bitte übersandt, das Erforderliche zu veranlassen und zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen. Im Anhang zur Vorlage ist eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Prüfberichts mit einer entsprechenden Stellungnahme der Verwaltung beigefügt. Es wird darum gebeten der (Gesamt-)Stellungnahme zuzustimmen.

Begründung für eine nichtöffentliche Beschlussfassung im Gemeinderat:

Sachdarstellung

Aktuelle Situation und Handlungsnotwendigkeit:

Gegenstand der Prüfung waren gemäß § 114 Abs. 1 GemO die Haushalts-, Kassen und Rechnungsführung der Stadt in den Haushaltsjahren 2013 bis 2018 sowie die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2018, des Bauund Gartenbetriebs in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2019 und des Eigenbetriebs Bäder, Versorgung und Verkehr in den Wirtschaftsjahren 2013 bis 2018.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen, die mit fortlaufenden Randnummern "A" versehen sind. Diese konnten im Prüfungsverfahren nicht ausgeräumt werden. Zu diesen Prüfungsfeststellung ist Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Von einer Schlussbesprechung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 GemPrO) konnte abgesehen werden. Der Leiter der Verwaltung ist am 04.12.2020 und am 26.01.2021 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Zielsetzung:

Der Prüfungsbericht ist an den Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung gerichtet. Damit der Gemeinderat aber sein allgemeines Kontrollrecht gegenüber der Verwaltung ausüben kann, ist das Gremium über das Prüfungsergebnis zu unterrichten. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes zugeleitet.

Maßnahmen:

Der abschließende Prüfungsbericht mit Datum vom 15.06.2021 umfasst 95 Seiten (zuzüglich Anlagen). Die Einzelbemerkungen wurden den zuständigen Ämtern und Abteilungen mit der Bitte zugeleitet, zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen.

Die Stadtkämmerei hat anschließend die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und die dazugehörigen Ergebnisse in einer (Gesamt-)Stellungnahme der Verwaltung zusammengefasst und der Vorlage beigefügt (Anlage).

Alternativ geprüfte Maßnahmen:

Keine Alternativen möglich, da gesetzliche Vorgabe.

Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat mit Schreiben vom 15.06.2021, eingegangen bei der Stadtverwaltung Lahr am 16.06.2021, den Prüfungsbericht über die überörtliche Finanzprüfung der Jahre 2013 bis 2018 mit der Bitte übersandt, das Erforderliche zu veranlassen und zu den Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wurde auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderates nach § 114 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen. Darin ist geregelt, dass der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu informieren und dass jedem Gemeinderat auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren ist.

Auf Antrag der Verwaltung hat die GPA eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 31.12.2022 eingeräumt.

Als Anlage ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen sowie die entsprechenden Stellungnahmen beigefügt.

Es wird darum gebeten, der (Gesamt-)Stellungnahme der Verwaltung zur überörtlichen Finanzprüfung für die Jahre 2013-2018 zuzustimmen.

Markus Ibert

Oberbürgermeister

Markus Wurth Stadtkämmerer

Anlage(n):

Stellungnahmen Finanzprüfung- Stand 20.10.2022

Hinweis:

Die Mitglieder des Gremiums werden gebeten, die Frage der Befangenheit selbst zu prüfen und dem Vorsitzenden das Ergebnis mitzuteilen. Ein befangenes Mitglied hat sich in der öffentlichen Sitzung in den Zuhörerbereich zu begeben und in der nichtöffentlichen Sitzung den Beratungsraum zu verlassen. Einzelheiten sind dem § 18 Abs. 1-5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zu entnehmen.

<u>Stellungnahme</u> der Verwaltung zu den einzelnen Prüfungsbemerkungen anlässlich der allgemeinen Finanzprüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

- > Stadt Lahr 2013 2018
- > Eigenbetriebe
- Abwasserbeseitigung 2013 2018
- ➢ Bau- und Gartenbetrieb 2013 2019
- > Bäder, Versorgung und Verkehr 2013 2018

Zu den Einzelbemerkungen nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

A 24 Dienstanweisung für die Stadtkasse

Prüfungsfeststellung:

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse i.d.F. vom 20.08.2018 ist in einzelnen Punkten noch zu überarbeiten und an die Regelungen der Kommunalen Doppik und des eingeführten Rechnungsworkflows anzupassen. Auf § 28 Abs. 1 GemKVO wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es war bekannt, dass die Dienstanweisung für die Stadtkasse zu überarbeiten und an die Regelungen der Kommunalen Doppik und an den Rechnungsworkflow anzupassen ist. Allerdings wollte man in die Änderung der Dienstanweisung auch die Erkenntnisse aus dem Einführungsprozess der Kommunalen Doppik einfließen lassen. Sobald dieser vollzogen ist, wird die Dienstanweisung angepasst.

A 26 Übersicht und Nachweis der Zahlstellen und Handvorschüsse

Prüfungsfeststellung:

Die bei der Stadt geführte Übersicht der eingerichteten Zahlstellen und Handvorschüsse bzw. der dafür Verantwortlichen stimmte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Insbesondere wurde von Seiten der Stadtkasse nicht zwischen Handvorschüssen (§ 4 GemKVO) und Zahlstellen mit Wechselgeldvorschüssen (§ 3 GemKVO) unterschieden. Überdies hat die Übersicht nicht mit der Übersicht des Rechnungsprüfungsamts übereingestimmt. Die erforderliche Abstimmung ist noch durchzuführen und diese mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen (§§ 3, 4 GemKVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Übersicht der Zahlstellen und Handvorschüsse wurden inzwischen aktualisiert.

A 29 A 30

Klärungsliste, Tagesabschluss

Prüfungsfeststellung A 29:

Zum Zeitpunkt der Prüfung (23.09.2020) betrugen die noch nicht endgültig geklärten bzw. noch nicht endgültig verbuchten Einzahlungen, die länger als 14 Tage bestanden, 1,9 Mio. EUR (rd. 330 Buchungsposten). Bereits Ende 2019 bestanden ungeklärte Einzahlungen in Höhe von 0,4 Mio. EUR. Künftig ist auf die zeitnahe endgültige Verbuchung der Zahlungseingänge und die zeitnahe Erstellung der Annahmeanordnungen zu achten (§ 8 Abs. 2 GemKVO i.V.m. § 26 GemHVO, § 35 Abs. 2 GemHVO).

Prüfungsfeststellung A 30:

Zu Beginn der überörtlichen Prüfung bestanden einzelne Schwebeposten bereits seit mehreren Monaten, ohne dass diese endgültig bearbeitet wurden (z.B. Sachkonto 17110145: 565,50 EUR, Sachkonto: 17310320: 7 EUR). Künftig ist auf eine zeitnahe Auflösung bzw. Abrechnung der Schwebeposten zu achten (§ 35 Abs. 2 GemHVO). Des Weiteren sollten aus Gründen der Übersichtlichkeit für das Bankverrechnungskonto "HR" noch Ausgleichsbelege erzeugt werden (§ 40 Abs. 2 GemHVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die entsprechenden Fachämter und Fachbereiche wurden nochmals ausdrücklich auf die zeitnahe Erstellung der Annahmeanordnungen hingewiesen. Ebenso auf die zeitnahe endgültige Verbuchung der Zahlungseingänge und die zeitnahe Auflösung und Abrechnung der Schwebeposten durch das Sachgebiet Kasse der Abt. Stadtkasse.

A 33 Überzahlungen

Prüfungsfeststellung:

Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung waren noch Überzahlungen (0,3 Mio. EUR) ausgewiesen (z.B. GP 1100006343, 1100022930), die seit längerer Zeit unbearbeitet geblieben sind. Sofern diese nicht als Vorauszahlungen für noch nicht gebuchte Ansprüche zu werten sind, ist auf eine zeitnahe Abwicklung zu achten (§§ 16, 26, 35 Abs. 2 S. 1 GemHVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Überzahlungen werden zukünftig vom Sachgebiet Kasse der Stadtkasse zeitnaher erledigt, soweit dies die Art der Zahlung zulässt.

A 34 Rechnungsworkflow

Prüfungsfeststellung:

Die Verwaltung setzt seit dem 01.01.2020 den "Elektronischen SAP-Rechnungseingangsworkflow" des ADV-Anbieters Komm.ONE ein. Mit Ausnahme von einzelnen Schulen ist die gesamte Stadtverwaltung an das Verfahren angeschlossen. Der Rechnungsworkflow stellt sich wie folgt dar:

Nach dem Einscannen bzw. der Eingabe der Originalrechnung in das ADV-Verfahren erfolgt die Vervollständigung der Angaben (Geschäftspartner, Betrag, Referenz, Sachkonto, Kostenstelle) durch den zuständigen Sachbearbeiter (Validierung). Danach erfolgt eine elektronische Weitergabe der Prozessdaten zur "sachlichen Prüfung", d.h. zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (einschließlich der Überprüfung der Buchungsstelle), bevor die Bestätigung des elektronischen Beleges durch den Anordnungsbefugten erfolgt. Nach den Bestätigungen durch die verantwortlichen Personen erfolgt - ohne weitere Prüfung durch die Stadtkasse - die Auszahlung des entsprechenden Betrages.

Zu diesem Geschäftsprozess ist Folgendes festzustellen:

- (1) Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Rechnungsworkflows waren zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung (29.09.2020) einige Rechnungen zum Teil seit mehreren Monaten nicht "validiert", so dass die weiteren elektronischen Mitzeichnungen nicht erfolgen konnten. Die Validierung ist künftig zeitnah vorzunehmen. Nach den Einlassungen des Kassenverwalters am 25.11.2020 sollen die Rückstände bei der Validierung der Rechnungseingangsbelege weitestgehend aufgearbeitet sein.
- (2) Die im weiteren Verfahrensschritt notwendigen Bestätigungen der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bzw. die elektronische Unterzeichnung des Anordnungsbefugten stand bei einigen Belegen noch aus. Auf eine zeitnahe Unterzeichnung der elektronischen Belege ist künftig verstärkt zu achten, damit ein Ausgleich der Verbindlichkeiten rechtzeitig erfolgen kann und Skontoabzüge nicht verlorengehen (§ 7 Abs. 1, § 8 Abs. 2 GemKVO, § 77 GemO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die betroffenen Fachämter und Fachbereiche wurden nochmals eindringlich darauf hingewiesen die Rechnungen zeitnaher zu bearbeiten.

A 37 Forderungsmanagement - Einzelfälle

Prüfungsfeststellung:

Die Bearbeitung der offenen Forderungen wurde anhand der aus dem ADV-Verfahren dvv. Finanzen erstellten "Offenen-Posten-Liste" vom 30.09.2020 und der Offenen-Posten- Liste aus dem ADV-Verfahren OWI21 stichprobenweise geprüft. Die Forderungen im Ordnungswidrigkeitenbereich betrugen

- 212 TEUR, die sich auf 4.479 Fälle verteilten. Im Einzelnen war Folgendes festzustellen:
- (1) Bei der Stadtkasse werden die Schuldnerakten nach der Forderungsart bzw. ergriffenen Maßnahmen abgelegt. Dies führt dazu, dass die Schuldnerakten unübersichtlich werden. Darüber hinaus waren in einzelnen Fällen die getroffenen Entscheidungen nicht nachvollziehbar dokumentiert. Für eine zeitnahe und vollständige Abwicklung von Beitreibungsmaßnahmen ist eine korrekte und vollständige Aktenführung unerlässlich (§§ 26, 34 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 35 Abs. 2 GemHVO).
- (2) In der Offenen-Posten-Liste sind einzelne Forderungen enthalten, bei denen die Realisierung nach derzeitigem Stand voraussichtlich keinen Erfolg haben wird (z.B. GP 110009146, 1100010107, 1100017488, 1100017588), da Beitreibungsmaßnahmen bisher erfolglos geblieben sind. Die Forderungen sind zu überprüfen; gegebenenfalls sollten sie im Interesse einer realistischen Forderungsdarstellung niedergeschlagen bzw. wertberichtigt werden (§ 26, § 32 Abs. 2 und Abs. 4 GemHVO bzw. § 261 AO ggf. i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b KAG).
- (3) Einige Forderungen und Verbindlichkeiten sind auch gegenüber der Stadt öffentlichen weiteren Stellen (GP 1100013214. 1100013216. 1100013217,1100013221, 1100015527. 1100021534. 1100021707. 1100022066. 1100022308,1100022384. 1100022778. 1100022967. 1100022984. 1100023000, 1100023244,1100023328, 1100023336, 1100023337, 1100023350) ausgewiesen, die teilweise bis in das Jahr 2014 zurückreichen.
- (4) In wenigen Beitreibungsfällen (u.a. GP 1100024213, 1100006016, 1100016113) sind keine zeitnahen zielführenden Klärungs- bzw. Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Lohn-, Mietkautions- und Kontenpfändung, Stellung eines Insolvenzantrages, Stellung eines Antrags auf Zwangsversteigerung, Ausschluss aus der Einrichtung, Eintragung Sicherungshypothek) ergriffen worden. Künftig ist verstärkt darauf zu achten, dass derartige Maßnahmen zeitnah eingeleitet werden (§ 26 GemHVO).
- (5) Bislang wurde nicht in allen Fällen eindeutig zwischen der (privatrechtlichen) Entgelterhebung und der (öffentlich-rechtlichen) Gebührenerhebung unterschieden (z.B. Vertragsgegenstandsarten 3200, 3321). Künftig ist dies zu veranlassen und sind die entsprechenden Nebenforderungen festzusetzen (§ 26 GemHVO).
- (6) Die Einstellungen des ADV-Verfahrens "Avviso" sind insbesondere hinsichtlich der Nebenforderungsberechnung (Mahngebühren, Mahnentgelt, Säumniszuschläge, Verzugszinsen) zu überprüfen (§ 26 GemHVO). Des Weiteren wird empfohlen, das ADV-Verfahren hinsichtlich des Vorlagenpools weiter zu verbessern, um damit (interne) Schreiben standardisiert erstellen zu können.

(7) Die Beitreibungsabteilung nutzt im Ordnungswidrigkeitenbereich verstärkt das Instrument der Erzwingungshaft. Diese wird allerdings nicht von der Stadtkasse, sondern vom Ordnungsamt beantragt. Durch die (interne) Abgabe des Beitreibungsfalles wird ein zusätzlicher Arbeitsaufwand verursacht. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte die Erzwingungshaft künftig von der Stadtkasse beantragt werden.

Künftig ist darauf zu achten, dass alle für eine ordnungsgemäße Beitreibung von Forderungen zur Verfügung stehenden Mittel und Maßnahmen zeitnah ausgeschöpft werden, um einen rechtzeitigen Geldeingang sicherzustellen und Forderungsausfälle zu vermeiden (§ 15 Abs. 2 GemKVO). Um dieses Ziel zu erreichen, sind ggf. organisatorische Änderungen notwendig. Eine umfassende Prüfung des Forderungsbestandes ist vorzunehmen. Die tatsächlich werthaltigen Forderungen sind, soweit möglich, zwangsweise einzuziehen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GemKVO). Andernfalls sollten diese im Interesse einer realistischen Forderungs- und Vermögensdarstellung wertberichtigt werden. Zur buchhalterischen Abwicklung wird auf Ziffer 3.3.7 des Leitfadens zur Bilanzierung, 3. Auflage, Stand Januar 2017 sowie auf die Kapitel 4.3.3 und 4.3.4 des Leitfadens zur Buchführung, 3. Auflage, Stand Januar 2019 verwiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

- (1) Die Vollstreckungsakten wurden bisher chronologisch geführt das jedoch bei komplexen Fällen nicht möglich ist. Zukünftig wird bei komplexen Fällen ein Historienausdruck aus Avviso der Vollstreckungsakte als Deckblatt eingefügt.
- (2) Die aufgeführten Einzelfälle werden überprüft und im Zuge der Forderungsbewertung neu bewertet und entweder die Niederschlagung mit eventuellem Gremiums-beschluss beantragt oder wertberichtigt.
- (3) Die aufgeführten Forderungen werden im Zuge der Übernahme der Kassenreste bearbeitet. Einige Forderungen und Verbindlichkeiten sind inzwischen erledigt.
- (4) Durch die Personalsituation im Sachgebiet Beitreibung konnten in der Vergangenheit nicht alle Fälle optimal bearbeitet werden. Durch die angestrebte Organisations-änderung ist es hoffentlich möglich die Vollstreckungsakten zeitnaher und effizienter zu bearbeiten.
- (5) Es ist bekannt, dass die Trennung zwischen öffentlich-rechtlich und privatrechtlichen Forderung nicht richtig ausgesteuert ist. Insbesonders ist diese bei
 den Leistungen der Feuerwehr aufgefallen. Derzeit steht die zuständige Facheinheit mit dem städtischen Justiziariat in Kontakt. Ziel ist es flächendeckend
 eine Struktur für die Vertragsgegenstandsarten anzulegen, die Entgelt- und
 Gebührenerhebung gerecht wird. Dies wird aufgrund der hohen Arbeitsauslastung jedoch einiges an Zeit in Anspruch nehmen.

- (6) Das ADV-Verfahren "Avviso" basiert auf den Einstellungen von SAP. Insofern kann die Anpassung in "Avviso" erst vorgenommen werden, wenn die Grundeinstellungen in SAP (siehe Randnummer A 37.5) angepasst wurden.
- (7) Dieser Punkt wird im Zuge der anstehenden Organisationsänderung der Beitreibung beleuchtet und umgesetzt.

A 38 Zugriffsrechte auf das ADV-Verfahren dvv.finanzen

Prüfungsfeststellung:

Die erteilten Berechtigungen sind anhand des im ADV-Verfahren gespeicherten Benutzerspiegels vom 15.10.2020 stichprobenweise geprüft worden. Dabei wurde festgestellt, dass die Benutzer FLAH2008 und FLAH2012 die Berechtigungen für die Rollen Z_N_BEW_STAN und Z_N_KASSE_STAN bzw. Z_N_PSCD_BEWI_VOLLZUG besaßen. Zur Trennung der Verantwortungsbereiche von Anordnung und Vollzug (§ 7 Abs. 2 GemKVO) dürfen die Rollen nicht gleichzeitig einer Benutzerkennung zugewiesen sein. Die Berechtigungen sind anzupassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es war bekannt und beabsichtigt, dass den SAP-Usern FLAH2008 und FLAH2012 die SAP-Rollen Z_N_BEW_STAN und Z_N_KASSE_STAN bzw. Z_N_PSCD_BEWI_VOLLZUG zugeordnet sind. Im Rahmen der Einführung des NKHR wurde es jedoch als notwendig erachtet, dass diese beiden SAP-User diese SAP-Rollen zugeteilt werden. In Bezug auf den SAP-User FLAH2008, sind die Berechtigungen bereits angepasst worden. Der SAP-User FLAH2012 soll weiterhin erst nach vollständiger Implementierung des NKHR entsprechend angepasst werden.

A 42 Zuführungen an die LGS 2018 GmbH

Prüfungsfeststellung:

Mit dem Rahmen- und Kostenplan hat die Stadt im Jahr 2014 (Beschluss des Gemeinderats am 12.05.2014) die grundlegenden Strukturen zur Finanzierung der Gesellschaft in die Wege geleitet. Dieser zielte darauf ab, dass die Stadt (neben eigenen auf die Landesgartenschau ausgerichteten Investitionen) die Investitionen der Gesellschaft gemäß dem Rahmen- und Kostenplan finanziert und Mittel für Investitionen in das sog. Zukunftsinvestitionsprogramm zur Verfügung stellt. Durch weitere Beschlüsse des Gemeinderats (u.a. vom 23.02.2015) wurden weitere Mittel der Gesellschaft als "Zuführungen gem. Erfolgsplan" überlassen.

Die Stadt hat - nach den Ergebnissen der Haushaltsrechnungen - an die Gesellschaft in den Jahren 2014 bis 2019 folgende Zahlungen geleistet.

| Ifd.Nr. | Hst. | Zuführungen an die LGS (Soll- Zahlen) | Summe in € |
|---------|--------|---|------------|
| 1 | 930000 | Erwerb von Beteiligungen | 20.000 |
| 2 | 987000 | Maßnahmen gemäß Rahmen- und Kostenplan LGS | 27.416.498 |
| 3 | 987500 | Maßnahmen gemäß Zukunftsin- vestitionsprogramm | 28.715.871 |
| 4 | 987900 | Zuführungen gem. Erfolgsplan | 7.908.209 |
| 5 | 987990 | Übertrag der Anlagen im Bau a.d. LGS-GmbH | 1.726.496 |

Damit wurden sowohl die Verluste als auch die Investitionen durch den Gesellschafter abgedeckt bzw. getragen. Die Kapitalzuführungen sind bei der Stadt im Vermögenshaushalt verausgabt (Gruppierung 987) und beim Unternehmen nicht nur für investive Zwecke verwendet worden (vgl. § 46 Nr. 14 GemHVO a.F.), sondern haben auch zur Abdeckung der jährlichen Verluste gedient. Nach den Ausführungen der Gesellschaft im Jahresabschluss 2018 haben diese Jahresfehlbeträge in den Jahren 2014 bis 2018 insgesamt 9,0 Mio. EUR betragen. Im Vermögenshaushalt dürfen u.a. nur Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens (z.B. Erwerb / Erhöhung von Beteiligungen) sowie Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter veranschlagt und gebucht werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO a.F.). Darunter fallen aber keine Verlustabdeckungen bei Beteiligungsgesellschaften, mit denen lediglich das durch Verluste aufgezehrte, von der Stadt zuvor eingebrachte Eigenkapital wiederhergestellt wird. Damit verbunden ist jedenfalls keine Erhöhung der Beteiligung. Auch nach dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit ist für den zutreffenden Ansatz von Ausgaben der tatsächlich beabsichtigte Einzelzweck maßgebend. Maßgebend für die zutreffende Veranschlagung dieses Finanzierungsbedarfs im Haushalt der Trägerkommune ist die jeweilige Behandlung der entsprechenden Einnahmen im Vermögensplan des Betriebs. Dort sind zwar Investitionszuschüsse und Kapitalzuführungen sowie auch Verlustabdeckungen als Finanzierungsmittel (Einnahmen) i.d.R. als Zuführung zu den Kapitalrücklagen zu veranschlagen; sobald aber im Vermögensplan ein Jahresverlust des Erfolgsplans als Finanzierungsbedarf (Ausgaben) veranschlagt ist, dienen die Mittel bis zur entsprechenden Höhe zu dessen Abdeckung und sind von der Kommune im Verwaltungshaushalt zu veranschlagen.

Sämtliche Ausgaben, die unmittelbar und / oder mittelbar der Verlustabdeckung dienen, wären deshalb im Verwaltungshaushalt (Gruppierung 715) zu veranschlagen, zu buchen und aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren gewesen (vgl. Anlage 2, II., frühere VwV Gliederung und Gruppierung zuletzt geändert durch VwV vom 01.06.2001, s.a. Ziffer 2 der GPA-Mitt. 11/2010). Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Des Weiteren war festzustellen, dass die bei der Gesellschaft gebuchten Kapitalzuschüsse summarisch nicht mit den im Vermögenshaushalt dargestellten Investitionszuweisungen übereinstimmten. Ursächlich hierfür könnten steuerrechtliche Buchungen sein, die von der Stadt noch zu klären sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz werden die Prüfungsfeststellungen berücksichtigt. Die Buchungen werden geprüft, insbesondere dahingehend, ob steuerrechtliche Buchungen ursächlich sind.

A 43 Ausweis von Kassenbeständen

Prüfungsfeststellung:

Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung waren die Kassenbestände der Eigenbetriebe bzw. der Sondervermögen noch nicht in die jeweiligen Buchungskreise des ADV-Systems eingebucht. Dies führte dazu, dass der Kassenbestand der Stadt täglich zu hoch ausgewiesen wurde und in einer Nebenrechnung separat aufgeführt wird. Die erforderlichen Buchungen sind zeitnah durchzuführen. Auf § 22 GemKVO wird hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kassenbestände wurden inzwischen in die jeweiligen Buchungskreise eingebucht.

A 45 <u>Abgrenzung der Erhaltungsaufwendungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten</u>

Prüfungsfeststellung:

Im Prüfungszeitraum sind Ausgaben für die Unterhaltung (Erhaltungsaufwand) in einzelnen Fällen, ausgehend von den gewählten Buchungstexten, nicht immer sachgerecht von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgegrenzt worden. Beispielhaft wird auf die (Unterhaltungs-)Maßnahmen (z.B. Anlagenummern 100010003584,...3585, ...4040, ...4368, ...4379) verwiesen.

Vorsorglich wird ferner darauf hingewiesen, dass Maßnahmen als Unterhaltungsaufwand zu behandeln sind, soweit damit - unabhängig von ihrer Größenordnung - nur die ursprüngliche, zweckbestimmte Nutzungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen erhalten werden soll, um einen ordnungsgemäßen Zustand dauerhaft sicherzustellen oder in zeitgemäßer Form wiederherzustellen. Herstellungsaufwand liegt nicht schon dann vor, wenn mit den Maßnahmen zur Instandsetzung bzw. Modernisierung nur eine entsprechend dem technischen Fortschritt zeitgemäße, die Substanz erhaltende Erneuerung verbunden ist, die nicht zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung des zuzurechnenden Vermögensgegenstandes führt.

Andererseits sind Maßnahmen als Herstellungskosten zu behandeln, wenn damit - über eine bloße Substanzerhaltung hinaus - eine deutliche Gebrauchswerterhöhung oder erweiterte Nutzungsmöglichkeit verbunden ist. Die Werte der Anlagenachweise nach § 38 GemHVO a.F. sind zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Im Rahmen der Umstellung auf die Kommunale Doppik können sie deshalb nicht unbesehen in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 übernommen werden (§§ 44, 62 Abs. 1 Satz 2 und 3 GemHVO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Werte der Anlagenachweise nach § 38 GemHVO a.F. werden bei der Umstellung auf die Doppik neu bewertet und mit der Neubewertung übernommen.

A 59 Stellen- und Dienstpostenbewertungen

Prüfungsfeststellung:

Aufgaben- und Stellenbeschreibungen werden in der Regel von der Verwaltung selbst vorbewertet und durch die Stellenbewertungskommission endgültig bewertet. Während der überörtlichen Prüfung konnten zwar eine Vielzahl von Stellenbeschreibungen und Stellenbewertungen vorgelegt werden, eine Gesamtübersicht über die derzeit aktuell bewerteten Beschäftigtenstellen und Dienstposten war allerdings nicht möglich. Auch betrafen die Stellen- und Dienstpostenbewertungen lediglich den Bereich der Verwaltungsmitarbeiter. Für weitere Beschäftigtengruppen (z.B. Hausmeister) konnten keine Stellenbewertungen vorgelegt werden. Für sämtliche Dienstposten und Beschäftigtenstellen sind Stellenbeschreibungen zu erstellen und Bewertungen durchzuführen bzw. die Eingruppierungen zu dokumentieren. Ergänzend hierzu wurde nach der stichprobenweisen Prüfung einzelner Bewertungen Folgendes festgestellt:

- (1) Der Dienstposten eines stellvertretenden Abteilungsleiters wurde nach Bes.Gr. A 10 bewertet. Mit dem Wechsel in der Leitung der Abteilung wurde der Dienstposten mit einer Beschäftigten (Pnr. 10000708) wiederbesetzt. Eine Neubewertung der Stelle ist nicht erfolgt. Die Beschäftigte wurde (ohne weitere Begründung) in EG 10 eingereiht. Die Stelle ist anhand den Tätigkeitsmerkmalen einer Beschäftigtenstelle neu zu bewerten (§ 12 TVöD).
- (2) Bei der stichprobenweisen Prüfung einzelner Beschäftigtenstellen der Stadtkasse war festzustellen, dass das Bewertungsergebnis (z.B. Pnr. 05461956) unter der derzeitigen Eingruppierung lag. Bei der Bewertung der Stellenbeschreibungen 1 wurde davon ausgegangen, dass die Stellen ausschließlich nach den Allgemeinen Eingruppierungsmerkmalen (Entgeltgruppen 2 bis 12 (Büro-, Buchhalterei-, sonstiger Innendienst- und Außendienst)) zu bewerten sind (Anlage 1 Teil A I Nr. 3. Zum TVöD). Die speziellen Tätigkeitsmerkmale für einzelne Beschäftigtengruppen (Anlage 1 Teil B XIII zum TVöD) wurden nicht beachtet (z.B. Pnrn. 05461956, 10000604, "neue Stellen"). Die Eingruppierungen sind deshalb zu überprüfen.

Auf aktuelle und sachgerechte Stellen- und Dienstpostenbewertungen, die Grundlage für die tarifgemäße Bezahlung der Beschäftigten und die gesetzlich geregelte Besoldung der Beamten sind (§§ 12, 13 TVöD und §§ 20, 27 LBes-GBW), kann nicht verzichtet werden. Soweit - daraus resultierend - übertarifliche Leistungen für Beschäftigte durch den Gemeinderat beschlossen werden sollten, ist darauf zu achten, dass neben der Begründung im Einzelfall die Bewilligung der übertariflichen Leistung im Beschluss eindeutig zum Ausdruck kommt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Stellenbewertungen bei der Stadtverwaltung Lahr ist festzustellen, dass alle Beamtendienstposten nach dem analytischen Stellenbewertungsverfahren der KGSt 2003 durchgängig bewertet wurden und eine umfassende Nachbewertung nach Vorliegen des neuen Gutachtens "Stellenplan – Stellenbewertungen" der KGSt 2010 erfolgte. Sobald sich durch Änderungen der Organisation, der Aufgaben oder der Zuständigkeiten bewertungsrelevante Änderungen bei Beamtendienstposten ergeben, werden diese Dienstposten in einer aktuellen Stellenbeschreibung neu beschrieben und einer Neubewertung unterzogen.

Die Stadtverwaltung Lahr verfügt laut Stellenplan 2022 über 88,46 Beamtendienstposten (Vollzeitäquivalent). Hiervon wurden über das Stellenplanverfahren der jeweiligen Haushaltsjahre folgende Anzahl von Beamtendienstposten neu beschrieben und einer Neubewertung unterzogen:

2021: 8 Neubewertungn2022: 6 Neubewertungen2023: 10 Neubewertungen

Die Dienstpostenbewertungen der Beamtenstellen der Stadtverwaltung Lahr werden anlassbezogen regelmäßig einer Neubewertung unterzogen und sind somit auf dem aktuellen Stand.

Hinsichtlich der Bewertung der Beschäftigtenstellen muss festgestellt werden, dass nach der Einführung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Jahre 2005 die Tarifvertragsparteien über 10 Jahre benötigt haben, eine an den TVöD angepasste Entgeltordnung mit entsprechenden Eingruppierungsmerkmalen zu vereinbaren. Diese trat letztendlich zum 01.01.2017 in Kraft.

Auch bei den Beschäftigtenstellen werden diese sobald sich bewertungsrelevante Änderungen der Organisation, der Aufgaben oder der Zuständigkeiten ergeben neu beschrieben und neu bewertet. Dies auch explizit bei Beschäftigten außerhalb der Hauptverwaltung. Exemplarisch können hier die laufenden Neubewertungen im Bereich der Hallenmeister, (Schul-)Hausmeister, und weiteren technischen Beschäftigten angeführt werden.

Die Stadtverwaltung Lahr verfügt laut Stellenplan 2022 über 395,18 Beschäftigtenstellen (Vollzeitäquivalent). Hiervon wurden über das Stellenplanverfahren der jeweiligen Haushaltsjahre folgende Anzahl von Stellen neu beschrieben und einer Neubewertung unterzogen:

2021: 22 Neubewertungn2022: 21 Neubewertungen2023: 51 Neubewertungen

Nach der Einführung der neuen Entgeltordnung zum TVöD wurden im Jahre 2017 in einem gesonderten Verfahren 72 Beschäftigtenstellen neu beschrieben und anhand der neuen Tätigkeitsmerkmale aus der Entgeltordnung TVöD neu bewertet.

Die Stellenbewertungen der Beschäftigtenstellen der Stadtverwaltung Lahr werden anlassbezogen regelmäßig einer Neubewertung unterzogen und sind somit auf dem aktuellen Stand.

Zu den konkret aufgeführten Sachverhalten kann folgendes festgestellt werden:

- (1) Der bisher nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bewertete A10-Dienstposten wurde anhand einer aktuellen Stellenbeschreibung neu beschrieben. Es erfolgte eine Bewertung nach der für Beschäftigtenstellen einschlägigen Entgeltordung (VKA) zum TVöD, Allgemeiner Teil Nr. 3 Entgeltgruppen 2 bis 12. Als Bewertungsergebnis wurde die Entgeltgruppe 10 festgestellt. Die Stelleninhaberin ist somit seit Übernahme der Tätigkeit tarifkonform eingruppiert.
- (2) Die besagten Stellen wurden über das Stellenplanverfahren im Zuge der Aufstellung des Haushaltsplanes einer Neubewertung unterzogen. Hierfür wurden aktuelle Stellenbeschreibungen erstellt. Stellen, die unter den Geltungsbereich der Entgeltordnung (VKA) zum TVöD, Besonderer Teil XIII (Beschäftigte im Kassen- und Rechnungswesen) fallen, wurden anhand dieser Tätigkeitsmerkmale bewertet. Die Stellenbewertungen in der Abteilung Stadtkasse sind somit aktualisiert und tarifkonform.

A 63 Dienstvereinbarung Leistungsprämien

Prüfungsfeststellung:

Die Stadt hat nach der Dienstvereinbarung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte (DVLBB) die Auszahlung von Leistungsprämien i.d.F. vom 01.01.2018 geregelt, die in Anlehnung an die tarifvertraglichen Regelungen gefasst wurde. Dabei wird die Feststellung der Leistung des zurückliegenden Bewertungszeitraums durch eine systematische Leistungsbewertung (SLB) jährlich ermittelt und ist nicht mit der Anlass- oder Regelbeurteilung gleichzusetzen. Vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Gemeinderat steht ein Gesamtvolumen von jährlich 0,75 % der ständigen Monatsbesoldungen des Vorjahres aller unter den Geltungsbereich des § 76 LBesGBW fallenden Beamten der Stadtverwaltung zur Verfügung.

Dieses Budget wird dabei in ein sog. Sockelbudget und ein Bonusbudget aufgeteilt. Dabei wird das Sockelbudget (70 % des Budgets) auf alle Beamten verteilt, deren Bewertungsergebnis über 3,0 Leistungspunkten entspricht. Das Bonussystem wird auf die 30 % mit den besten Bewertungsergebnissen verteilt. Eine Leistungsbeurteilung findet für freigestellte Personalratsmitglieder, Gleichstellungsbeauftragte und den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nicht statt; diese erhalten stattdessen eine pauschale Leistungsprämie. Im Jahr 2020 sind Auszahlungen von 49 TEUR vorgenommen worden 1.

Die Regelungen der DVBB entsprechen nicht den gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Leistungsprämien (§ 76 Abs. 1 LBesGBW). Leistungsprämien dürfen nur für herausragende besondere Einzel- oder Teamleistungen sowie für die Übernahme zusätzlicher Aufgaben für einen längeren Zeitraum und deren sachgerechte Erledigung gewährt werden. Soweit Leistungsprämien an Beamte gewährt werden sollen, sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 76 LBesGBW einzuhalten und entsprechend zu dokumentieren. Die Rückforderung ist zu prüfen (§ 59a LBG i.V.m. § 15 Abs. 2 LBesGBW). Die Dienstvereinbarung ist aufzuheben oder an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018, 59 ff. hingewiesen.

¹ Auswertung der Lohnart 2954; Auszahlung an 71 Beamte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Dienstvereinbarung zur Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte nach § 76 LBesG BW (DV LoB Beamte Lahr) wurde durch Gemeinderatsbeschluss im Jahr 2012 ein neues Instrument der Leistungsbewertung und der Leistungsanreize geschaffen.

Ziel der Dienstvereinbarung war u.a. eine möglichst große Deckungsgleichheit zwischen den Leistungsinstrumenten im Beschäftgten- und im Beamtenbereich.

Mit der Dienstrechtsreform im Jahr 2011 löste der § 76 LBesG BW die bisherige Rechtsgrundlage zur Zahlung von Leistungspämien an Beamte ab. Mit dieser neuen Rechtsgrundlage wurde den Dienstherren durch den Gesetzgeber bewusst erweiterte Spielräume geschaffen um individuelle Leistungsanreizsysteme zu schaffen. § 76 LBesG BW enthält dementsprechend nur wenige Vorgaben, die auf kommunaler Ebene Anwendung finden.

Eine dieser Vorgaben gibt vor, dass Leistungsprämien u.a. nur für herausragende besondere Einzelleistungen zu gewähren sind.

Geleitet durch diese Vorgabe wurde in enger Abstimmung mit dem Personalrat der Entwurf für eine Dienstvereinbarung zur Auszahlung von Leistungsprämien an Beamte bei der Stadt Lahr entwickelt. Herausgekommen ist die DV LoB Beamte Lahr, welche nach positivem Votum des Gemeinderates durch den Oberbürgermeister in Kraft gesetzt wurde.

Nach der Verwaltungsvorschrift zum LBesG BW liegt eine "herausragende besondere Einzelleistung" dann vor, wenn ein konkretes Arbeitsergebnis im Hinblick auf die Arbeitsqualität, die Arbeitsquantität oder den wirtschaftlichen Erfolg erheblich über das durchschnittliche Maß hinausragt.

Um diese Vorgaben zu messen und zu dokumentieren wurden über die DV LoB Beamte Lahr sechs Bewertungskriterien vorgegeben. Anhand dieser war jeder Beamte / jede Beamtin durch die jeweiligen Vorgesetzten jährlich zu bewerten:

- Arbeitsmenge
- Qualität / Arbeitsausführung
- Arbeitsorganisation
- Selbstständigkeit / Eigeninitiative
- Arbeitsverhalten
- Soziales Verhalten / bzw. Soziale Kompetenz und Führungsverhalten (für Führungskräfte)

Die Kriterien waren dabei in den Stufen 1 bis 5 (mit jeweils 0,5 Zwischenschritten) zu bewerten, wobei die 5,0 die bestmögliche Bewertung darstellte. Die Bewertungskriterien wurden über die Dienstvereinbarung im Detail definiert.

Die DV LoB Beamte Lahr sieht vor, dass erst ab einem überdurchschnittlichen Bewertungsergebnis ab 3,1 die Zahlung einer Leistungsprämie erreicht wird. Dies in zwei Stufen:

Stufe 1: Bewertungsergebnis ab 3,1 = Sockelbetrag als Leistungsprämie

Stufe 2: 30% beste Bewertungsergebnisse ab 3,1 = Sockelbetrag +

Bonusbetrag als Leistungsprämie

Ebenso wurde die nach § 76 LBesG BW erforderliche Auszahlungs-Grenze von max. 50% der Beamtinnen und Beamten jährlich eingehalten, da es zwar jährliche Bewertungen gab, Auszahlungen jedoch nur alle zwei Jahre stattfanden, somit die Quote von 50% eingehalten wurde.

Durch die Vorgaben der DV LoB Beamte Lahr sah der Dienstherr Stadt Lahr die gesetzlichen Vorgaben des § 76 LBesG BW als erfüllt an.

Die DV LoB Beamte Lahr hat sich in den Jahren seit der Einführung 2012 bestens bewährt. Sie ist sowohl seitens der Beamtinnen und Beamten aber auch seitens der Führungskräfte (Bewertende) anerkannt und als Instrument der Leistungshonorierung geschätzt. Die Dienstvereinbarung trägt letztendlich Leistungshonorierung dazu bei. für den Bereich der Gleichbehandlung zwischen Beamten und TVöD-Beschäftgten herzustellen. Für den Bereich der TVöD-Beschäftigten gibt es durch §18 TVöD nämlich eine tariflich verpflichtende Vorgabe die Einführung Leistungsanreizsystems.

Umso bedauerlicher ist es, dass durch die GPA die Meinung vertreten wird, die DV LoB Beamte Lahr sei nicht regel- bzw. gesetzeskonform. Als Begründung wird auf den GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2018 verwiesen. Dort wird pauschal angeführt, dass jede Form von pauschalierten Leistungsprämien, insbesondere im Rahmen von analogen Systemen zum Leistungsentgelt nach § 18 TVöD, tatbestandwidrig sind, weil insoweit aus Sicht der GPA die tatbestandlich vorausgesetzte Würdigung des "Einzelfalls" entfiele.

Ob die Verknüpfung von sechs unterschiedlichen Bewertungskriterien retrospektiv für ein vergangenes Kalenderjahr nicht sinngemäß als "Einzelfallbetrachtung" gewürdigt werden kann, bleibt von der GPA leider unbeantwortet, was zu bedauern ist.

Bisher getroffene Maßnahmen

Mit Vorliegen des Prüfberichtes der GPA wurde unverzüglich das LoB-Auszahlungsverfahren für Beamte gestoppt. Seit August 2021 wurden an Beamte keine LoB-Beträge mehr ausgezahlt, auch keine Austrittspauschalen. Der Personalrat wurde unverzüglich informiert.

In der Amts- und Abteilungsleitungsrunde vom 06.10.2021 wurden die Führungskräfte der Stadtverwaltung durch den Abteilungsleiter Personal und Organisation über die Sachlage informiert. Gleichzeitig wurde angekündigt, dass die DV LoB Beamte Lahr von beiden Vertragsparteien aufgehoben wird.

In der Sitzung der Betrieblichen Kommission LoB am 26.10.2021 wurde von Vertretern des Dienstherrn und Personalrat (beide personell in der Kommission vertreten) beschlossen, dass die DV LoB Beamte Lahr aufgehoben bzw. den gesetzlichen Vorgaben angepasst wird.

Im darauffolgenden LoB-Rundschreiben vom 26.11.2021 wurden noch einmal alle Bewertenden darüber informiert, dass es ab 2021 zu keiner Auszahlung im Rahmen der DV LoB Beamte Lahr mehr kommen wird.

Seit Bekanntwerden des GPA-Prüfberichtes 2013-2018 wurden auf Grundlage der DV LoB Beamte Lahr keine Zahlungen von Leistungsprämien an Beamte mehr getätigt.

Es ist vorgesehen, die Zahlung von Leistungsprämien an Beamte konform § 76 LBesG in einer neuen Dienstvereinbarung zu regeln.

Die Rückforderung der an die Beamten im Rahmen der DV LoB Beamte Lahr getätigten Zahlungen wird aktuell noch geprüft.

A 64 Freie Heilfürsorge, Beihilfe feuerwehrtechnischer Einsatzdienst

Prüfungsfeststellung:

Der Beamte mit Pnr. 5201867 erhält einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung in Höhe von monatlich 75,00 EUR (§ 79 Abs. 4 LBG). Die Höhe des Zuschusses wurde durch einen überörtlichen Vergleich bestimmt. Hierzu ist festzustellen:

Grundsätzlich ist vom Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob Beamten im Einsatzdienst der Feuerwehr Heilfürsorge nach § 79 Abs. 1 LBG gewährt oder ob der Anspruch auf Heilfürsorge durch Gewährung von Beihilfe nach den beihilferechtlichen Vorschriften des Landes einschl. Zuschuss zu den privaten Krankenversicherungsbeiträgen der Beamten (§ 79 Abs. 4 LBG) sichergestellt werden soll. Sofern sich der Gemeinderat für die Variante (mit deutlich geringerem Verwaltungsaufwand) nach § 79 Abs. 4 LBG entscheidet, ist die Höhe des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung des Beamten durch Satzung festzulegen (vgl. VGH BW Urt. v. 17.11.2015, Az. 4 S 1942/14). Die Höhe des Zuschusses ist dabei nach sachlichen Kriterien zu bemessen (z.B. Besoldungsgruppe, Besoldungsstufe, Beihilfebemessungssatz, Höhe der typischen Krankenversicherungstarife). Auf die Ausführungen im GPA-Geschäfts- und Kommunalfinanzbericht 2017, 79/80 wird ergänzend hingewiesen.

Der entsprechende Gemeinderatsbeschluss und die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Anspruchs nach § 79 LBG sind noch herbeizuführen bzw. sicherzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Sachverhalt ist der Stadtverwaltung Lahr bekannt. Zwischenzeitlich verfügt die Stabsstelle Feuerwehr / Bevölkerungsschutz über einen zweiten Einsatzbeamten im feuerwehrtechnischen Dienst. Auch dieser erhält aktuell einen pauschalen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung.

Ein Entwurf für eine entsprechende Satzung wurde in Absprache zwischen der Abteilung Personal und Organisation und der Stabsstelle Feuerwehr / Bevölkerungsschutz bereits erstellt. Grundlage hierfür bildet die Mustersatzung des Städtetags.

Ursprünglich war vorgesehen, diese Satzung in einer Sitzung der Feuerwehrstrukturkommission am 23.04.2020 zu behandeln und im Anschluss daran über eine Vorberatung im Haupt- und Personalausschuss dem Gemeinderat der Stadt Lahr zur Entscheidung vorzulegen.

Nach Ausbruch der Coronapandemie zu Beginn des Jahres 2020 musste die für den 23.04.2020 angesetzte Feuerwehrstrukturkommission entfallen. Der damals festgelegte Zeit- und Ablaufplan konnte somit nicht realisiert werden.

Aufgrund der starken Beanspruchung, sowohl der Stabsstelle Feuerwehr / Bevölkerungschutz als auch der Abteilung Personal und Organisation bei der noch immer andauernden Bewältigung der Coronapandemie, wurde das Vorhaben seitdem nicht mehr aufgegriffen.

Der vorhandene Satzungsentwurf soll nun jedoch für eine der kommenden Sitzungen der Feuerwehrstrukturkommission als Tagesordnungspunkt angemeldet werden. Danach soll die Satzung, nach Vorberatung im Hauptund Personalausschuss, dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt und in Kraft gesetzt werden.

A 69 Dienstpostenbewertung

Prüfungsfeststellung:

Der Beamte mit Pnr. 05206671 in der Bes.Gr. A 12 nimmt die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten mit einem Stellenumfang von 50 % und Sachbearbeitertätigkeiten im Rechnungsprüfungsamt mit einem weiteren Anteil von 50 % wahr. Der Dienstposten des Datenschutzbeauftragen (50 %) wurde nach Bes.Gr. A 12 1 und der Dienstposten der "Sachbearbeitung Prüfung" nach Bes.Gr. A 11 bewertet. Entsprechende (anteilige) Dienstposten sind im Stellenplan des Jahres 2020 ausgewiesen worden. Diese Vorgehensweise verkennt, dass die (gesamten) Funktionen eines Beamten mit den verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sind (§ 20 LBesGBW). Eine Teilung in unterschiedliche Dienstposten ist nicht möglich. Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist eine Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Besetzung und Bewertung herbeizuführen; ansonsten wäre die Planstelle teilweise mit einem ku-Vermerk zu versehen (§ 89 LBes-GBW i.V.m. §§ 21 Abs. 2 und 47 Abs. 3 LHO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den durch den Beamten wahrgenommenen Tätigkeiten handelt es sich um zwei Arbeits- bzw. Zuständigkeitsbereiche, die nicht organisatorisch in einem Dienstposten zusammengefasst werden können.

Die Funktion des Datenschutzbeauftragten ist, so wie es die einschlägigen Vorschriften auch vorsehen, direkt dem Oberbürgermeister und keiner anderen Einheit innerhalb einer Organisationsstruktur zuzuordnen.

Die Teilzeitfunktion Datenschutzbeauftragter mit einem Stellenanteil von 0,5 einer Vollzeitstelle wird gegenwärtig durch einen vollzeitbeschäftgten Beamten übernommen. Die Funktion könnte aber auch durch eine 0,5-Teilzeitkraft, dann ohne zweite Funktion, übernommen werden.

Auch die aktuelle Kombination mit einer Teilzeitstelle "Sachbearbeitung Prüfung" ist zufällig und hat keinerlei organisatorische Gründe. Die Funktion des Datenschutzbeauftragten steht in keinem organisatorischen Zusammenhang mit den Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Daher scheidet die organisatorische Zusammenführung der Funktionen des Datenschutzbeauftragten und der Sachbearbeitung Prüfung und somit auch die einheitliche Bewertung als nur ein Dienstposten aus.

Die 0,5-Stelle Sachbearbeitung Prüfung wird künftig im Stellenplan mit der Besoldungsgruppge A12 ausgewiesen, versehen mit einem ku-Vermerk nach A11.

A 75 Erschwerniszuschlagspauschale

Prüfungsfeststellung:

Bereits im Prüfungsbericht der GPA vom 27.02.2003 wurde die Stadt auf die Notwendigkeit einer Überprüfung der Erschwerniszuschlagspauschalen hingewiesen und in den weiteren Prüfungen nochmals angemahnt (Rdnr. 25 des Prüfungsberichts vom 27.02.2003, Rdnr. 25 des Prüfungsberichts vom 06.03.2009, Rdnr. 52 des Prüfungsberichts vom 27.04.2015).

Nach Angaben der Verwaltung wurden die Pauschalen wegen vielfältiger anderer Arbeiten nicht überprüft bzw. angepasst. Die Erschwerniszuschlagspauschalen sind baldmöglichst - und künftig regelmäßig - dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Dabei hat entsprechend der Beschlusslage des Gemeinderats das Tarifrecht Anwendung zu finden (s. § 19 Abs. 4 TVöD, § 23 Abs. 1 TVÜ-VKA i.V.m. § 23 Abs. 3 BMTG II, 5. TVEZ vom 25.10.1965 i.d.F. vom 21.09.1970). Es wird gebeten, der Stellungnahme hierüber einen Nachweis beizufügen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch hier wurde ursprünglich die Auffassung seitens der Abteilung Personal und Organisation vertreten, die Anpassung des 5. Tarifvertrages über die Zahlung von Erschwerniszuschlägen an Arbeiter (TVEZ) aus dem Jahr 1970 (!) auf der Grundlage einer neuen Entgeltordnung abzuwarten.

Im Zuge der Einführung der neuen Entgeltordnung im Jahr 2017 wurde dann aber jedoch die tariflichen Vorgaben für die Gewährung von Erschwerniszuschlägen an Arbeiter nicht angepasst, so dass aktuell noch immer die tariflichen Vorgaben des 5. TVEZ aus dem Jahr 1970 gelten. Die darin festgelegten Grundlagen sind in der aktuellen Arbeitswelt nur noch sehr schwer mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort in Einklang zu bringen.

Im Jahre 2015 wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, deren Ziel die Überprüfung und Neufestsetzung der pauschalierten Erschwerniszuschläge beim Bau- und Gartenbetrieb Lahr war. Eine entsprechende Vorgehensweise wurde festgelegt und verschriftlicht und erste Maßnahmen auch umgesetzt. Die Arbeitsgruppe setzte sich zusammen aus dem Personalrat, der Betriebsleitung BGL und der zuständigen Personalsachbearbeiterin innerhalb der Abteilung Personal und Organisation.

Durch einen unvorhergesehenen Ausfall der zuständigen Personalsachbearbeiterin, dem Wechsel beim Vorsitz des Personalrates und nicht zuletzt auch durch den Wechsel der Leitung des Bau- und Gartenbetriebes wurde das Projekt jedoch nicht abgeschlossen. Ebenso ist seit dem 01.09.2020 die Leitung der Abteilung Personal und Organisation neu besetzt.

Sowohl die aktuell für die Personalsachbearbeitung des BGL zuständige Sachbearbeiterin als auch die aktuelle Betriebsleitung des BGL haben im Jahr 2022 bereits erste Fort- und Weiterbildungen zum Thema "Erschwerniszuschläge im ehemaligen Arbeiterbereich" besucht.

Die tarifkonforme Festsetzung der Erschwerniszuschläge und im Nachgang die regelmäßige Überprüfung der Erschwerniszuschlagspauschalen soll angegangen werden.

Gleiches gilt für die pauschale Festsetzung der "Reinigungspauschale". Diese beträgt gegenwärtig 21,76 € pro Reinigungskraft. Hier ist vorgesehen, diese künftig neu zu berechnen und in Abhängigkeit der Reinigungsart und der individuellen Arbeitszeit neu festzusetzen.

A 78 Regelungen der Feuerwehrkostenersatzsatzung

Prüfungsfeststellung:

Zu den Regelungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr Lahr ist Folgendes festzustellen:

(1) In dem Feuerwehrkostenverzeichnis (als Anlage zur FwKS) ist aufgeführt, dass neben den durch die Rechtsverordnung (VOKeFW) festgelegten Fahrzeugsätzen auch weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Geräten (Wassersauger, Tauchpumpe, Motorsäge, Stromerzeuger, Tragkraftspritze etc.) in Höhe von 6 EUR/Std. erhoben werden. Darüber hinaus sieht die Satzungsregelung vor, dass daneben weitere Betriebskosten in Höhe von 0,90 EUR/Std. bzw. km zu erheben sind.

Das Feuerwehrgesetz regelt in § 34 Abs. 4 bis 8 FwG i, V.m. VOKeFW abschließend die Kalkulation von Kostenersätzen bei Einsätzen der Feuerwehr. Für die Kostenersätze der Feuerwehrfahrzeuge bedeutet dies, dass mit den Pauschalsätzen gemäß § 34 Abs. 8 FwG i.V.m. § 1 VOKeFw bzw. nach der Kalkulation gemäß § 34 Abs. 7 FwG sämtliche Kosten abgegolten sind. Darüber hinaus können – mangels Regelung im FwG - keine Kosten erhoben werden. Auch eine Subsumtion unter den sog. Sonstigen Auslagen ist nicht möglich. Zwar ermöglicht § 34 Abs. 4 Satz 3 FwG, wie schon das FwG a. F., neben den Stundensätzen für Personal sowie Feuerwehrfahrzeuge, die Kosten und Auslagen abzurechnen, die bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind. Diese Kosten sind ansatzfähig wegen ihrer Besonderheit oder weil sie nur vereinzelt anfallen und nicht durch die Stundensätze für Einsatzkräfte sowie für Feuerwehrfahrzeuge abgedeckt sind. Deren Ersatz durch den Kostenpflichtigen ist aber sachgerecht (vgl. Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden- Württemberg und des Landeskatastrophenschutzgesetzes samt Begründung vom 16.11.2015).

Allerdings wird darunter insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und -einsatzmittel und die Reparatur oder der Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen verstanden. Nach der Gesetzesbegründung vom 16.11.2015 sollen die notwendigen Kosten dafür nicht von der Allgemeinheit getragen werden müssen. Gleiches gilt, wenn Ausrüstungen durch besondere Umstände eines einzelnen Einsatzes unbrauchbar werden.

Ein zusätzlicher Kostenfaktor, wie z.B. Betriebskosten in Höhe von 0,90 EUR/km bzw. Stunde, finden im Feuerwehrgesetz keine Stütze und sind demnach rechtswidrig.

(2) Bei den allgemeinen Leistungen der Atemschutzwerkstatt, der Schlauchwerkstatt und der Kleiderkammer (Waschservice) handelt es sich um (privatrechtliche) Dienstleistungen der Feuerwehr gegenüber umliegenden Kommunen. Gebührensatzregelungen in der FwKS sind deshalb nicht möglich (§ 34 FwG). Überdies können diese Entgeltsätze nicht "zentral" vom Ortenaukreis "festgesetzt" werden, sondern sind anhand von Kalkulationen nach örtlichen Verhältnissen (§ 78 Abs. 2 GemO) zu berechnen und können ggf. mit weiteren zentralen Werkstätten abgestimmt werden.

Das Erforderliche ist zu veranlassen.

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Absatz 1

Die hier bemängelten Betriebskosten in Höhe von 0,9 €/km, bzw. 0,9 €/Std. werden mit sofortiger Wirkung nicht mehr abgerechnet.

Hinsichtlich der im Feuerwehrkostenverzeichnis aufgeführten Kosten von Wassersaugern, Tauchpumpen, Motorsägen, etc. für die 6 €/Std. erhoben werden, wurde der GPA bereits erläutert, dass es sich hierbei nur dann um Kosten handelt, die geltend gemacht werden, wenn entsprechendes Gerät nicht auf den Fahrzeugen vorgesehen ist (entweder aufgrund der DIN oder der örtlichen Beladung). Im Zusammenhang mit Starkregenereignissen werden beispielsweise Wassersauger und Tauchpumpen durch Fahrzeuge lediglich abgesetzt und dann weiter betrieben. Aus unserer Sicht entspricht dies dem Sinne des Feuerwehrgesetzes, dass eben Kosten ansatzfähig sind, wegen ihrer Besonderheit oder weil sie nur vereinzelt anfallen und eben nicht durch die Stundensätze für Einsatzkräfte oder über Feuerwehrfahrzeuge gedeckt sind. Theoretisch ließe sich jeder Geräteeinsatz einzeln nach dem Einsatz kalkulieren. Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Feuerwehrkostenverzeichnisses wurde jedoch die Vorgehensweise, pauschal für die Geräte ein Schnitt zu kalkulieren, als geeigneter angesehen. Von Seiten der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz sollte dieser Ansatz auch bei Überarbeitung der Kostenersatzsatzung, bzw. des Kostenverzeichnisses beibehalten werden.

zu Absatz 2

Der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz ist bekannt, dass die Leistungsangebote der zentralen Werkstätte nicht über Kostenersatzsatzung geregelt werden können, demzufolge steht die Erarbeitung einer Entgeltordnung aus.

A 79 Kalkulation der Personalkosten

Prüfungsfeststellung:

Die Stadt erhebt für jeden ehrenamtlich Tätigen einen Stundenverrechnungssatz von 24 EUR. Nach den Kalkulationsunterlagen war festzustellen, dass Kostenbestandteile berücksichtigt wurden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehenden jährlichen Kosten stehen. Die Kalkulation ist zu überarbeiten (§ 34 Abs. 5 FwG).

Stellungnahme der Verwaltung:

Hier wird die Überarbeitung der Kalkulation der Personalkosten gefordert, da Kostenbestandteile berücksichtigt wurden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den sonstigen für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen entstehenden jährlichen Kosten stehen. Uns ist nicht klar um welche es sich hierbei handelt. Selbstverständlich steht einer Neukalkulation nichts entgegen, im Gegenteil, im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Kostenersatzsatzung ist dies sowieso erforderlich.

Hinsichtlich der Stundensätze für die hauptamtlichen Einsatzkräfte soll in der Kostenersatzsatzung zukünftig der Verweis auf die VwV Kostenfestlegung des Landes erfolgen, sodass die Personalkostensätze der Kostenentwicklung automatisch angepasst werden.

Die Anmerkung hinsichtlich der Stundenverrechnungssätze für die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen und dem damit verbundenen Dienstausfall ist aus Sicht der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz nicht zielführend, da eine Veränderung im Entschädigungssystem des Feuerwehrwesens der Feuerwehr Stadt Lahr dazu führen würde, dass die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr nicht mehr gegeben ist. Dies ist zum einen daraufhin zurückzuführen, dass beispielsweise die Feuerwehrangehörigen, die lediglich in ihrer Freizeit, insbesondere nachts, ausrücken, dann die Verantwortung über die Entscheidung, ob sie ihrer Erwerbstätigkeit am nächsten Tag nachgehen oder nicht, an die Stadt Lahr abgeben könnten. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass es ein erhebliches Konfliktpotential zwischen Feuerwehrangehörigen gibt, die während ihrer Arbeitszeit zum Einsatz kommen und darüber hinaus derer, die aus ihrer Freizeit ihrer Tätigkeit nachgehen. Die Denkansätze der GPA mögen sich auf Feuerwehren kleinerer Gemeinden umsetzen lassen, für die Feuerwehr Stadt Lahr, mit einem Einsatzaufkommen deutlich über 600 Einsätze jährlich, sind diese nicht geeignet.

A 81 Kalkulation der Personalkosten - Kostenersatzerhebung

Prüfungsfeststellung:

Die stichprobenweise Prüfung der Kostenersätze anhand der Einsatzberichte der Feuerwehr hat ergeben, dass die Ansprüche der Stadt (abgesehen von den grundsätzlichen Fehlern) insgesamt gesehen sachgerecht und ordnungsgemäß geltend gemacht wurden. Im Einzelnen war ergänzend Folgendes festzustellen:

- (1) Die Aktenführung der Einsatzberichte war teilweise unübersichtlich, da diese chronologisch aufsteigend in Hängeregistern geführt wurden. Durch den Einsatz eines geeigneten ADV-Verfahrens (z.B. MP-Feuer), verbunden mit einer digitalen Archivierung der Einsatzberichte, könnte eine wesentliche Verbesserung erreicht werden.
- (2) Neben den durch die VwKeFW festgelegten Fahrzeugsätzen wurden auch stets Betriebskosten erhoben (s. Randnr. 78 (1)). Künftig ist davon abzusehen.
- (3) Die Stadt hat neben den ausgerückten Einsatzkräften auch Kostenersätze für die angetretenen, aber nicht zum Einsatz gekommenen Einsatzkräfte erhoben. Nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 FwG ist nur die Personenanzahl, die zum Alarmierungszeitpunkt (ex-ante-Sicht) entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung für den Einsatz benötigt wird, in den Kostenersatz einzuberechnen. Für Personen, die darüber hinaus angetreten und nicht zum Einsatz gekommen sind, besteht keine Abrechnungsmöglichkeit (s.a. VGH BW Urt. V. 25.11.2016, Az. 1 S 1750/146 Urteilsgründe Nr. 1). Die Verfahrensweise der Stadt, einen reduzierten Stundensatz für diesen Personenkreis vorzusehen und zur Abrechnung zu bringen, ist nicht rechtmäßig. Auf die Erläuterungen in der Mustersatzung hierzu wird ergänzend verwiesen.
- (4) Bei einzelnen Einsätzen sollte bei der Prüfung der Kostenersatzpflicht verstärkt dargelegt werden, warum eine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz ausgeschlossen werden konnte (z.B. Einsatznr. 29/2020).

Stellungnahme der Verwaltung:

zu Absatz 1

Die Digitalisierung der Einsätze würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen, insbesondere verfügt die Feuerwehr Stadt Lahr nicht über die notwendigen Systeme und Hardware, sodass es zu einer Prozessoptimierung käme. Im Gegenteil – der Verwaltungsaufwand würde steigen. Der Nutzen ist jedoch nicht ersichtlich. Aufgrund dessen wird bis auf Weiteres eine analoge Aktenführung fortgesetzt.

Die Schwerpunkte der Digitalisierung müssen auf die Abrechnungen im Bereich der Dienstleistungen gelegt werden und nicht im Bereich der Einsätze, da hier insbesondere auch im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer durch die Digitalisierung eine tatsächliche Prozessoptimierung und Arbeitserleichterung erfolgen kann.

Aus Sicht der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz wird der Produktvorschlag der GPA in ihrem Bericht kritisch angesehen, da aus Sicht der Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz die Produktauswahl neutral und anhand von Leistungskriterien erfolgen sollte.

zu Absatz 2

Auf die Erhebung von Betriebskosten wird zukünftig verzichtet.

zu Absatz 3

In Abs. 3 wird von Seiten der GPA festgehalten, dass die Stadt Lahr Personen abrechnen würde, die bei ex ante Betrachtung nicht hätten alarmiert werden müssen. Dies wird daraus abgeleitet das die Stadt Lahr reduzierte Stundensätze für "nicht angetreten und nicht ausgerückte Einsatzkräfte" geltend macht.

Hierzu ist folgendes festzuhalten:

Die Feuerwehr Stadt Lahr legt in Ihrer Alarm- und Ausrückeordnung ausschließlich den Kräfteansatz fest, der für die Schadensbekämpfung erforderlich ist. Im Gegensatz zu einer Berufsfeuerwehr ist der Kräfteansatz jedoch höher, da insbesondere die Qualifikation der Einsatzkräfte bei der freiwilligen Feuerwehr nicht homogen ist.

Werden Kräfte darüber hinaus alarmiert wie z.B. zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Stadt Lahr, so werden diese nicht im Zusammenhang mit dem eigentlichen Einsatz abgerechnet. Der in der Kostenersatzsatzung festgelegte reduzierte Stundensatz entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bei den Kräften handelt es sich i.d.R. um Einsatzkräfte die aufgrund der erfolgten Lageerkundung ex post nicht mehr an der Einsatzstelle benötigt werden. Die Betrachtungsweise die hierbei zum Einsatz kommt ist aber nicht ex ante. Demzufolge setzt die Stadt Lahr gegenüber dem Kostenschuldner einen geringeren Kostenansatz an, da diese Kräfte insbesondere nicht eingesetzt werden um die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr wieder einsatzbereit zu machen und darüber hinaus keine Maßnahmen der persönlichen Hygiene erforderlich sind.

Vertritt die GPA die Auffassung, dass dies nicht möglich ist so wäre zukünftig der volle Satz geltend zu machen.

Dem Sachverhalt, dass die Feuerwehr Stadt Lahr Kräfte gegenüber dem Kostenschuldner geltend macht, die bei der Alarmierung und bei einer ex anten Betrachtung nicht erforderlich gewesen wären wird deutlich widersprochen und ist aus unserer Sicht nicht fehlerhaft.

zu Absatz 4

Der von der GPA erwähnte Einsatzbericht wurde in Augenschein genommen.

Folgender Sachverhalt wird dargestellt, es kam zu einer Auslösung von Heimrauchmeldern. Gemäß § 15 Abs. 7 LBO besteht eine Pflicht für Heimrauchmelder in Aufenthaltsräumen in Wohnungen.

Demzufolge ist aus unserer Sicht das Auslösen von Heimrauchwarnmeldern ohne bestimmungsmäßen Grund (Rauch und Feuer) nicht grundsätzlich als grob fahrlässig zu werten, insbesondere da das Feuerwehrgesetz nur das Auslösen von Brandmeldeanlagen explizit als kostenpflichtig darstellt.

Im Weiteren wird bei dem oben genannten Einsatz deutlich, dass die Auslösung auf angebranntes Essen auf dem Herd zurückzuführen ist. Nach unserem Kenntnisstand existieren keine Gerichtsurteile die bspw. den eingeschalteten Herd und ein sich daraus entwickelndes Schadensereignis als grobe Fahrlässigkeit definieren. Im Gegenteil, regelmäßig ist von Augenblicksversagen auszugehen.

Die Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz rechnet konsequent Einsätze ab, bei denen grobe Fahrlässigkeit offensichtlich ist, d.h. entsprechende Gerichtsurteile vorliegen wie bspw. Heiß- und Schneidarbeiten im technischen Bereich, Rauchen im Bett oder der Umgang mit offenem Feuer z.B. das Abbrennen von Gras und Unkraut oder der unsachgemäße Umgang mit Kerzen oder Grillfeuern.

Die Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz wird auch zukünftig konsequent grobe Fahrlässigkeit geltend machen, wo dies rechtlich offensichtlich gegeben ist. In allen anderen Fällen wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeit weiterhin zugunsten des Verursachers bewertet.

A 82 Kalkulation der Personalkosten – Weiter Feststellungen

Prüfungsfeststellung:

Der Feuerwehrkommandant der Stadt ist gleichzeitig ehrenamtlicher, stellvertretender Kreisbrandmeister (stv. KBM). Nach Angaben der Verwaltung ist hinsichtlich der Nutzung des Dienstwagens der Stadt Lahr durch den stv. KBM mit dem Landkreis, wie auch bei den weiteren stv. KBM, noch keine Kostenersatzvereinbarung getroffen worden. Eine (gleichlautende) Kostenersatzvereinbarung ist noch abzuschließen (§ 77 GemO). Die Stadt wendet ein, dass der Landkreis die Auffassung vertritt, dass die Stadt bei der Gewährung von Zuwendungen des Landes nach den Zuwendungsvorschriften der Feuerwehr (Z-FEU) bevorzugt behandelt werde.

Nach dem FwG hat jeder Landkreis einen hauptamtlichen und einen oder mehrere stellvertretende Kreisbrandmeister zu bestellen. Unter analoger Berücksichtigung der Regelung des § 23 Abs. 3 FwG hat die Anstellungskörperschaft den persönlichen und sachlichen Aufwand für die stellvertretenden Kreisbrandmeister zu tragen. Insoweit sind die Kosten für die Nutzung eines Kommandofahrzeugs (bei einem Einsatz als stv. KBM) vom Landkreis zu bestreiten. Eine bevorzugte Behandlung bei der Vergabe von Landesmitteln ist unzulässig.

Stellungnahme der Verwaltung:

Hinsichtlich der Thematik der Nutzung des Kommandofahrzeuges der Feuerwehr Stadt Lahr für die Einsätze des stellvertretenden Kreisbrandmeisters sieht die Stabsstelle Feuerwehr und Bevölkerungsschutz ebenfalls Handlungsbedarf. Dem Landkreis wurden bereits verschiedene Vorschläge unterbreitet, die teilweise heftig kritisiert wurden. Unter anderem auch die Abrechnung gegenüber der Gemeinde, da es sich im Falle des Einsatzes des Fahrzeuges um Überlandhilfe handelt. Aktuell arbeitet das Landratsamt Ortenaukreis an einer Pauschalregelung, demzufolge das Landratsamt für die Bereitstellung des Fahrzeuges für den stellvertretenden Kreisbrandmeister jährlich pauschal 1.000 € zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Umsetzung bleibt abzuwarten.

A 84 Räumliche Planung und Entwicklung – Städtebauliche Verträge

Prüfungsfeststellung:

Gemäß § 14 Abs. 5 des Städtebaulichen Vertrags "Hagendorn" hat sich die Stadt an den Kosten der vom Vorhabenträger hergestellten Abwasserbeseitigungsanlagen in Höhe der satzungsgemäßen Abwasserbeiträge beteiligt. Diese Kostenbeteiligung hat rd. 29 TEUR betragen. Im Anlagenachweis des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung sind jedoch die vollen Herstellungskosten des Abwasserkanals von 168 TEUR (sowie in gleicher Höhe die Abwasserbeiträge) übernommen worden.

Richtigerweise hätte lediglich die Kostenbeteiligung der Stadt (in Höhe der Abwasserbeiträge) von rd. 29 TEUR aktiviert werden dürfen. Dagegen hätte in gleicher Höhe ein Passivposten gebildet werden müssen. Die entsprechenden Korrekturen sind vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Korrekturen werden bei der Übernahme der Anlagebestände in die Doppik berichtigt. Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.

A 93 | Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr - Jahresabschluss

Prüfungsfeststellung:

Die Jahresabschlüsse wurden durchgehend verspätet aufgestellt (§ 16 Abs. 2 Satz 1 EigBG) und mit Ausnahme des Jahresabschlusses 2017 auch verspätet vom Gemeinderat festgestellt (§ 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG). Auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen ist künftig zu achten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die verspäteten Jahresabschlusserstellungen sind auf häufige Stellenwechsel verbunden mit längeren Zeiten von Vakanzen zurückzuführen. Sobald bei der Stellenbesetzung wieder eine Kontinuität eingekehrt ist sind fristgerechte Jahresabschlusserstellungen zu erwarten.

A 96 <u>Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Lahr / Gebührenausgleichs-</u>rückstellungen

Prüfungsfeststellung:

In der Gebührenausgleichsrückstellung war zum 31.12.2018 eine Ausgleichsverpflichtung von 2,7 Mio. EUR bilanziert. Dies entsprach entgegen § 7 Eig-BVO i.V.m. § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht den zum Bilanzstichtag insgesamt noch auszugleichenden Kostenüberdeckungen, da der Gebührenausgleichsrückstellung auch bei mehrjährigen Gebührenbemessungszeiträumen die für die einzelnen Jahre ermittelten (vorläufigen) Kostenüberdeckungen (s.a. Rdnr. 95) zugeführt worden sind (für das Jahr 2018: 1,1 Mio. EUR).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise der GPA zum Ausgleich von Gebührenüber- und –unterdeckungen wird künftig beachtet.

A 109 Bau- und Gartenbetriebes - Dienstanweisung für die Benutzer- und Berechtigungsverwaltung

Prüfungsfeststellung:

Die Verwaltung hat noch keine schriftlichen Regelungen zur Vergabe, Pflege und Änderung der Zugriffsberechtigungen der in der Haupt- und Vorbuchhaltung (DATEV und BIS-Office) eingesetzten ADV-Verfahren erlassen (§ 28 Abs. 1 GemKVO). Entsprechende Regelungen sollten noch in einer Dienstanweisung getroffen werden (Sonderheft 1/2004 der GPA-Mitteilungen und GPA-Mitt. 8/2006). Ergänzend wird auf Rdnr. 88 des Prüfungsberichts der GPA vom 27.04.2015 hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zugriffsrechte wurden vergeben. Eine Dienstanweisung wird im 2. Halbjahr 2021 erstellt.

A 110 | Bau- und Gartenbetriebes - Vergabe- und Beschaffungswesen

Prüfungsfeststellung:

Im Prüfungszeitraum wurden zahlreiche Maschinen und Geräte beschafft sowie Fremdleistungen vergeben. Die stichprobenweise Prüfung hat folgende Feststellungen ergeben:

(1) Im Bereich Waldwirtschaft wurden im Jahr 2019 insgesamt 0,2 Mio. EUR an Fremdleistungen vergeben. U.a. wurden Werkverträge mit verschiedenen Lohnunternehmen geschlossen. Ein Vergabeverfahren wurde nicht durchgeführt, Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt (§ 31 GemHVO). Die Fremdleistungen sind unter Beachtung der Dienstanweisung für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen der Stadt Lahr (DA-VOL) im Wettbewerb zu vergeben. Auf Rdnr. 103 des Prüfungsberichts der GPA vom 27.04.2015 wird verwiesen.

(2) Im Prüfungszeitraum wurden für den Eigenbetrieb verschiedene Maschinen und Geräte beschafft 1. Die Prüfung der Beschaffungsvorgänge hat gezeigt; dass dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung Rechnung getragen wurde (§ 31 Abs. 1 GemHVO, § 77 Abs. 2 GemO).

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Holzrückarbeiten werden an drei ortsansässige Landwirte mit Holzrückeschlepper über Werksverträge vergeben. Ein Vergabeverfahren würde ins Leere laufen, da bei einem Anbieter mit räumlicher Entfernung der oft nötige kurzfristige Einsatz nicht sichergestellt werden könnte. Auch das Einholen von Vergleichsangeboten ist wenig sinnvoll, da in der Holzerntezeit alle drei Dienstleister parallel im Einsatz sind und erfahrungsgemäß keine zusätzlichen Kapazitäten frei haben. Die Werksverträge werden unter Berücksichtigung der aktuellen Maschinenverrechnungssätze abgeschlossen. Zukünftig erfolgt die Vergabe in enger Abstimmung mit der Vergabestelle.

A 111 Bau- und Gartenbetrieb - Verkauf von Fahrzeugen

Prüfungsfeststellung:

Nach der stichprobenweisen Prüfung wurden nicht mehr benötigte Fahrzeuge² vom Eigenbetrieb veräußert bzw. in Zahlung gegeben. Nach den Angaben der Verwaltung und den vorgelegten Unterlagen waren weder Wertgutachten noch eine schriftliche Dokumentation über die Wertermittlung des jeweiligen Fahrzeugwerts vorhanden. Kaufverträge wurden nicht abgeschlossen. Künftig ist die ordnungsgemäße Veräußerung der ausgesonderten Fahrzeuge sicherzustellen (§ 92 GemO).

² Kommunalschlepper Fendt 380, Minibagger Komatsu, LKW Mercedes Atego 1823 mit Umbausatz Winterdienst, LKW MAN TGM, Boki Mobilbagger Typ 4551 und Kubota Kommunaltraktor.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkaufspreise werden nicht über Wertgutachten ermittelt, da dieses zusätzliche Kosten verursachen, die einen Verkauf oft unwirtschaftlich machen würden. Die Preisermittlung erfolgt in der Regel über Nachfragen bei einem Fachhändler oder über eigene Recherche im Internet. Die bisherige Dokumentation der Preisfindung wird zukünftig verbessert. Die bisherigen Kaufverträge wurden durch den Mustervertrag des TÜV ausgetauscht.

Somit ist die ordnungsgemäße Veräußerung der ausgesonderten Fahrzeuge (§ 92GemO) sichergestellt.

A 112 Bau- und Gartenbetrieb - Lagerwirtschaft

Prüfungsfeststellung:

Beim Eigenbetrieb wurde auch in diesem Prüfungszeitraum keine Lagerbuchhaltung geführt. Sofern Materialien "auf Lager" beschafft wurden (z.B. Streusalz, Pflastersteine oder Kaltteer), erfolgten keine Erfassung des Bestands und keine Bestandsaufnahme zum Bilanzstichtag (§ 6 Abs. 2 EigBVO i.V.m.

§ 240 HGB, § 7 EigBVO i.V.m. § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB). Darüber hinaus sind beim Eigenbetrieb nach wie vor mehrere Fässer mit verschiedenen Ölsorten vorrätig. Von der Verwaltung wurde auf Nachfrage bestätigt, dass nach wie vor keine Bestandsnachweise geführt werden. Die Bestände werden am Jahresende geschätzt und bilanziell erfasst.

Künftig sind sowohl eine Lagerbuchhaltung als auch entsprechende Bestandsnachweise zu führen; die Bestände sind zum Jahresende korrekt zu bilanzieren. Auf die jährlich erstellten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamts über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 sowie auf Rdnrn. 101 und 102 des Prüfungsberichts der GPA vom 27.04.2015 wird ergänzend hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Lagerbuchhaltung gestaltet sich im BGL auch aufgrund der vielen über das gesamte Gelände verteilten Kleinlagerräume sehr schwierig. Nicht immer können sämtliche Ent- und Zunahmen durch die verantwortliche Person durchgeführt werden. Im Rahmen des geplanten Neubaus (2023 ff) sollen hier bessere Lagerflächen mit zentralem Zugang geschaffen werden. Zeitgleich wird eine EDV Lösung beschafft die es dem Lageristen ermöglicht die Bestände besser zu erfassen und zu verwalten. In Teilbereichen wird über Ausgabelisten dies bereits analog umgesetzt. Beispiel Ölentnahme: Ab 01.01.2021 Bestand ermitteln (Inventur zum 31.12.2020) dann bei jeder Entnahme das Datum, die Menge und Gerät/Fahrzeug notieren + die KFZ-Reparatur Nr. (So haben wir am Fass die Entnahme und beim Fahrzeug die "Zunahme")

A 113 Bau- und Gartenbetrieb - Ausleihungen, Vermietungen

Prüfungsfeststellung:

Für die Mitarbeiter der Stadt einschließlich aller Eigenbetriebe, des Abwasserzweckverbands Raumschaft Lahr sowie des Eigenbetriebs "Alten- und Pflegeheim Spital" des Hospital- und Armenfonds besteht die Möglichkeit, beim Eigenbetrieb Geräte und Fahrzeuge anzumieten. Zum Zeitpunkt der überörtlichen Prüfung war die Dienstanweisung zur Regelung der Vermietung von Geräten und Fahrzeugen (DA Gerätevermietung) vom 01.11.2020 in Kraft. Im Prüfungszeitraum wurden Mieterlöse von insgesamt 7.430 EUR vereinnahmt.

Nach Anlage 1 der DA Gerätevermietung sind die Geräte und Fahrzeuge, die zur Vermietung zur Verfügung stehen, abschließend aufgezählt und die hierfür anfallenden Mietpreise festgelegt.

Ein Vergleich mit der vorangegangenen Dienstanweisung vom 01.11.2012 hat gezeigt, dass die Mietpreise für die Geräte und Fahrzeuge nahezu unverändert geblieben und im Vergleich zu privaten Verleihunternehmen als insgesamt günstig einzustufen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 3 EigBG i.V.m. § 92 Abs. 2 GemO). Sofern die Stadt den "Verleih" von Maschinen und Gerätschaften beibehalten möchte, sind die Mietpreise auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Mietpreise werden zum Jahresende im Rahmen der Überprüfung der Verrechnungssätze für Fahrzeuge und Geräte überprüft und angepasst. Zukünftig soll im dreijährigen Rhythmus (Laufzeit DA) eine Überprüfung und Anpassung erfolgen.

A 120 Eigenbetrieb Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr / Jahresabschlüsse

Prüfungsfeststellung:

Die Jahresabschlüsse wurden im Prüfungszeitraum durchweg verspätet festgestellt. Zur künftigen Beachtung wird auf § 16 Abs. 3 Satz 2 EigBG hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Antwort zu A93. Die beiden wesentlichen Beteiligungsunternehmen werden in der Gesellschaftsform einer Personengesellschaft geführt. Deren Ergebnisse stehen regelmäßig erst nach der Frist zur Aufstellung des Jahresabschluss des Eigenbetriebs fest. Um die Aufstellungsfristen einzuhalten, werden wir künftig mit zu diesem Zeitpunkt unbeschlossenen Jahresergebnissen agieren müssen.

A 130 Beteiligungsverwaltung

Prüfungsfeststellung:

Im Prüfungszeitraum sind bei der Lahrer Flugbetriebslizenzen Holding GmbH die kommunalrechtlichen Publizitätspflichten (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO) nicht beachtet worden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verweis auf die Veröffentlichungen im Bundesanzeiger im Rahmen der Offenlegungspflicht nach HGB den kommunalrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Die Stadt hat zugesagt, künftig für eine ordnungsgemäße ortsübliche Bekanntgabe zu sorgen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Wir haben den Geschäftsführer auf die Publizitätspflicht hingewiesen und mit ihm das jährliche Procedere abgestimmt. Die Prüfungsfeststellung wird künftig beachtet.